

Hindernisses und ohne Rücksicht auf die Dauer desselben von dem Vertrage zurückzutreten befugt.

- 2) Im Falle des Art. 638 kann von dem Befrachter das Recht, von dem Vertrage zurückzutreten, nicht ausgeübt werden.
- 3) Im Falle des Art. 639 steht dem Befrachter das Recht der einstweiligen Lösung nur dann zu, wenn die übrigen Befrachter ihre Genehmigung erteilen.
- 4) Im Fall des Art. 640 kann der Befrachter die Güter gegen Entrichtung der vollen Fracht und der übrigen Forderungen nur dann zurücknehmen, wenn während der Ausbesserung die Lösung dieser Güter ohnehin erfolgt ist.

Die Vorschriften der Art. 588 und 590 werden hierdurch nicht berührt.

Art. 644. Nach Verendigung jeder einz-linen Abladung hat der Schiffer dem Ablader ohne Verzug gegen Rückgabe des etwa bei der Annahme der Güter erteilten vorläufigen Empfangscheins ein Konnossement in so vielen Exemplaren auszustellen, als der Ablader verlangt.

Alle Exemplare des Konnossements müssen von gleichem Inhalt sein, dasselbe Datum haben und ausdrücken, wie viele Exemplare ausgestellt sind.

Dem Schiffer ist auf sein Verlangen von dem Ablader eine mit der Unterschrift des Letzteren versehene Abschrift des Konnossements zu erteilen.

Art. 645. Das Konnossement enthält:

- 1) den Namen des Schiffers;
- 2) den Namen und die Nationalität des Schiffes;
- 3) den Namen des Abladers;
- 4) den Namen des Empfängers;
- 5) den Abladungshafen;
- 6) den Lösungshafen, oder den Ort, an welchem Ordre über denselben einzuholen ist;
- 7) die Bezeichnung der abgeladenen Güter, deren Menge und Merkzeichen;
- 8) die Bestimmung in Ansehung der Fracht;
- 9) den Ort und den Tag der Ausstellung;
- 10) die Zahl der ausgestellten Exemplare.

Art. 646. Auf Verlangen des Abladers ist das Konnossement, sofern nicht das Gegenteil vereinbart ist, an die Ordre des Empfängers oder lediglich an Ordre zu stellen. Im letzteren Falle ist unter der Ordre die Ordre des Abladers zu verstehen.

Das Konnossement kann auch auf den Namen des Schiffers als Empfängers lauten.

Art. 647. Der Schiffer ist verpflichtet, im Lösungshafen dem legitimierten Inhaber auch nur eines Exemplars des Konnossements die Güter auszuliefern.

Zur Empfangnahme der Güter legitimiert ist derjenige, an welchen die Güter nach